

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

TATTOO AND ART SHOW OFFENBURG | 17. - 18. JUNI 2017

Veranstalter

DeLaVega ent. GbR, Hauptstraße 30, 79591 Eimeldingen

Inhaber: Filippo Rotolo, Gino Rotolo, Davide Rotolo, Fabio Rotolo

Anmeldung

Die Anmeldung für die Teilnahme kann nur durch Einsendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars erfolgen.

Zulassung und Annahme des Vertrages

Der Vertrag kommt nach Bezahlung der Standgebühr durch den Teilnehmer (im folgenden „TN“ genannt) und schriftliche Bestätigung durch den Veranstalter (im folgenden „VA“ genannt) zustande. Der Veranstalter behält sich die Auswahl der Teilnehmer vor. Ein Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Die Veröffentlichung von Namen der TN werden dem VA mit der Unterzeichnung der Anmeldung gestattet. Der VA darf Daten der TN speichern und diese im Sinne der Veranstaltung benutzen. Die Daten werden nicht an dritte weitergegeben.

Höhere Gewalt und Änderung

Unvorhersehbare Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen, und nicht vom VA zu vertreten sind, berechtigen den VA

1. die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung abgesagt bzw. geschlossen werden, ist die Standmiete vom VA zurück zu zahlen.
2. die Veranstaltung zeitlich zu verlegen.
3. die Veranstaltung zu verkürzen.

Der VA ist berechtigt aus wichtigem Grund die Veranstaltung abzusagen bzw. diese örtlich oder zeitlich zu verlegen oder deren Dauer zu verändern. Veränderung der Raumverhältnisse und/oder polizeilich oder ordnungsamtliche Auflagen berechtigen den VA die Standfläche des TN zu verlegen oder zu verändern. Diese Veränderung wird dann Bestandteil des Vertrages. Hat der VA den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so schuldet der TN die Standgebühr nicht.

Zahlungsbedingungen

Mit Zusendung der Bestätigung und des Vertrages wird die Standmiete in Rechnung gestellt.

Der Betrag ist sofort zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgemäßem Eingang der Standmiete kann der VA den Vertrag fristlos kündigen. Der VA ist dann von seiner Veranstalterpflicht zur Leistung befreit. Alle Preise verstehen sich mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dieses gilt auch für Teilnehmer aus der europäischen Union und dem Ausland.

Absage des TN

Der TN kann 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn seine Teilnahme Absagen. Die Standgebühr wird dann vom VA zu 80% zurückgezahlt. 20% werden als Aufwandsentschädigung vom VA einbehalten. Nach der 8 Wochen frist wird bei Absage die volle Standgebühr in Rechnung gestellt.

Dies entfällt wenn der TN einen mindestens gleichwertigen Ersatzkünstler bringt. Dies muss mit vorheriger Absprache mit dem VA und deren Zustimmung erfolgen. Dem TN wird dann die volle Standgebühr zurückbezahlt. Der Ersatzkünstler muss dann die volle Standgebühr zahlen. Ob der Ersatzkünstler gleichwertig ist, entscheidet alleinig der VA.

Unteraussteller, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte

Der TN ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des VA, den ihm zugewiesenen Standplatz ganz oder teilweise unter zu vermieten oder Dritten zu überlassen.

Kündigung

Der VA ist berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn

1. der TN falsche Angaben gemacht hat, oder 2. nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren ausgestellt werden sollten, 3. der TN den Standaufbau nicht pünktlich zum Beginn abgeschlossen hat, 4. die Standmiete nicht fristgemäß vollständig eingegangen ist, 5. der TN seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abgetreten hat.

Der VA ist dann von seiner Veranstalterpflicht zur Leistung befreit. Der TN schuldet die gesamte Standmiete.

GEMA

Dem TN ist es untersagt, gebührenpflichtige Unterhaltung insbesondere Musikwiedergabe an den Ständen anzubieten.

Ausschank und der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln

Dem TN ist es untersagt weder entgeltlich noch unentgeltlich Getränke und Essen an die Besucher abzugeben.

Standaufbau und Standabbau

Der TN ist verpflichtet den Standaufbau und Standabbau in den angegebenen Zeiten abzuschließen. Die Zeiten werden nach Zahlung in der Teilnahmebestätigung mitgeteilt.

Betrieb des Standes

Der TN ist verpflichtet den Stand während der angegebenen Öffnungszeiten zu besetzen und zu bewirtschaften. Die Reinigung des Standes auf der gesamten Länge obliegt dem TN. Der VN entsorgt den Müll.

Standnutzung

Der VA ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der angegebenen Waren bzw. Dienstleistungen zweckmäßig nutzt. Der TN hat für die Einhaltung aller für sein Waren- bzw. Dienstleistungsangebot geltenden Richtlinien und Gesetze zu sorgen. Wird dem VA ein Verstoß bekannt, kann der VA den Platz auf Kosten des TN räumen lassen.

Behörden & Ämter

Es wird ausdrücklich auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, die Hygienevorschriften und der steuerlichen und gewerberechtlchen Vorschriften des Bundes, Baden-Württemberg und der Stadt Offenburg hingewiesen. Dem TN ist bekannt, dass verschiedene Behörden, wie das Jugendamt, Finanzamt, Zoll, Polizei, Gesundheitsamt und Ordnungsamt, angemeldete und unangemeldete, sowie erkennbare und verdeckte Kontrollen machen können und werden.

Ausstellerausweise

Jeder Stand bekommt eine festgelegte Anzahl von Ausstellerausweisen in Verbindung mit Armbändern, die der Teilnehmer während des Verlaufes der Veranstaltung mit sich zu führen hat. Diese sind nicht übertragbar und veräußerbar. Eine Zuwiderhandlung hat den sofortigen Ausschluss des TN von dem weiteren Verlauf der Veranstaltung zur Folge. Der Stand wird auf Kosten des TN geräumt. Weitere benötigte Ausweise müssen beim VA beantragt werden. Die Kosten hierfür betragen 20,00 € / Ausweis. Pro Künstlerausweis, gibt es ein Helferausweis.

Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der VA ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Diese gilt für die Auf- und Abbauzeiten und während der Öffnungszeiten.

Versicherung

Der TN ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

Foto, Film, Ton

Das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen ist auf dem Veranstaltungsgelände nur den vom VA zugelassenen Personen gestattet. Der VA hat das Recht zu Fotografieren und zu Filmen. Der TN tritt alle Rechte an den VA, die sich aus dem Fotografieren und Filmen seines Standes, seiner Person, seiner Mitarbeiter, Kunden, Waren und Dienstleistungen ergeben, ab. Es bedarf keiner weiteren Zustimmung zur Verwendung von Bildern, Ton und Filmen, die im Rahmen der Veranstaltung von befugten Personen erstellt wurden.

Haftung

Der VA übernimmt keinerlei Haftung für Schäden und Folgeschäden an den Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung.

Verjährung

Ansprüche des TN an den VA verjähren nach 6 Monaten, beginnend nach dem Ende der Veranstaltung und zwar dann, wenn der Anspruch entstanden ist und der TN von dem Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen konnte.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Offenburg. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Steuern

Der TN ist dazu verpflichtet, seine Erträge die an der Messe generiert werden zu Versteuern und bei den jeweiligen Ämtern offen zu legen. Bei nicht Einhaltung ist der TN selber Verantwortlich. Jeder TN muss ein angemeldetes Gewerbe haben. Bei nicht Einhaltung wird der VN Fristlos von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Behandlungsverbote

Kunden, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, dürfen nicht behandelt werden. Kunden, die unter 18 Jahre alt sind (ab 16 Jahren) dürfen nur nach Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter behandelt werden. Es ist zwingend erforderlich, dass diese persönlich anwesend sein werden. Bei nicht Einhaltung ist der VA nicht haftbar. Jegliche Verantwortung übernimmt der TN. Der TN entscheidet nach eigenem Ermessen, ob er die Arbeit an dem Kunden durchführt. Der VN kann diesbezüglich nicht haftbar gemacht werden.

Gebührenverzeichnis

Die Standgebühren werden wie folgt berechnet:

Standgebühr für Tätowierer/Künstler (inklusive MwSt):

Einzelstand mit einem Tätowierer: 450,00€

Einzelstand mit zwei Tätowierern: 600,00€

Doppelstand mit zwei Tätowierern: 900,00€

Doppelstand mit drei Tätowierern: 1050,00€

Dreierstand mit drei Tätowierern: 1350,00€

Dreierstand mit vier Tätowierern: 1500,00€

Dreierstand mit fünf Tätowierern: 1650,00€

Standgebühr für Verkäufer:

Pro lfd. Meter 100,00€. exklusiv MwSt

Sonstiges

Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese schriftlich vorliegen und von dem Veranstalter bestätigt worden sind.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Irrtum und Änderungen vorbehalten. Stand: 02.12.2016

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

TATTOO AND ART SHOW LÖRRACH | 23. - 24. SEPT. 2017

Veranstalter

DeLaVega ent. GbR, Hauptstraße 30, 79591 Eimeldingen

Inhaber: Filippo Rotolo, Gino Rotolo, Davide Rotolo, Fabio Rotolo

Anmeldung

Die Anmeldung für die Teilnahme kann nur durch Einsendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars erfolgen.

Zulassung und Annahme des Vertrages

Der Vertrag kommt nach Bezahlung der Standgebühr durch den Teilnehmer (im folgenden „TN“ genannt) und schriftliche Bestätigung durch den Veranstalter (im folgenden „VA“ genannt) zustande. Der Veranstalter behält sich die Auswahl der Teilnehmer vor. Ein Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Die Veröffentlichung von Namen der TN werden dem VA mit der Unterzeichnung der Anmeldung gestattet. Der VA darf Daten der TN speichern und diese im Sinne der Veranstaltung benutzen. Die Daten werden nicht an dritte weitergegeben.

Höhere Gewalt und Änderung

Unvorhersehbare Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen, und nicht vom VA zu vertreten sind, berechtigen den VA

1. die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung abgesagt bzw. geschlossen werden, ist die Standmiete vom VA zurück zu zahlen.
2. die Veranstaltung zeitlich zu verlegen.
3. die Veranstaltung zu verkürzen.

Der VA ist berechtigt aus wichtigem Grund die Veranstaltung abzusagen bzw. diese örtlich oder zeitlich zu verlegen oder deren Dauer zu verändern. Veränderung der Raumverhältnisse und/oder polizeilich oder ordnungsamtliche Auflagen berechtigen den VA die Standfläche des TN zu verlegen oder zu verändern. Diese Veränderung wird dann Bestandteil des Vertrages. Hat der VA den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so schuldet der TN die Standgebühr nicht.

Zahlungsbedingungen

Mit Zusendung der Bestätigung und des Vertrages wird die Standmiete in Rechnung gestellt.

Der Betrag ist sofort zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgemäßem Eingang der Standmiete kann der VA den Vertrag fristlos kündigen. Der VA ist dann von seiner Veranstalterpflicht zur Leistung befreit. Alle Preise verstehen sich mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dieses gilt auch für Teilnehmer aus der europäischen Union und dem Ausland.

Absage des TN

Der TN kann 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn seine Teilnahme Absagen. Die Standgebühr wird dann vom VA zu 80% zurückgezahlt. 20% werden als Aufwandsentschädigung vom VA einbehalten. Nach der 8 Wochen frist wird bei Absage die volle Standgebühr in Rechnung gestellt.

Dies entfällt wenn der TN einen mindestens gleichwertigen Ersatzkünstler bringt. Dies muss mit vorheriger Absprache mit dem VA und deren Zustimmung erfolgen. Dem TN wird dann die volle Standgebühr zurückbezahlt. Der Ersatzkünstler muss dann die volle Standgebühr zahlen. Ob der Ersatzkünstler gleichwertig ist, entscheidet alleinig der VA.

Unteraussteller, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte

Der TN ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des VA, den ihm zugewiesenen Standplatz ganz oder teilweise unter zu vermieten oder Dritten zu überlassen.

Kündigung

Der VA ist berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn

1. der TN falsche Angaben gemacht hat, oder 2. nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren ausgestellt werden sollten, 3. der TN den Standaufbau nicht pünktlich zum Beginn abgeschlossen hat, 4. die Standmiete nicht fristgemäß vollständig eingegangen ist, 5. der TN seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abgetreten hat.

Der VA ist dann von seiner Veranstalterpflicht zur Leistung befreit. Der TN schuldet die gesamte Standmiete.

GEMA

Dem TN ist es untersagt, gebührenpflichtige Unterhaltung insbesondere Musikwiedergabe an den Ständen anzubieten.

Ausschank und der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln

Dem TN ist es untersagt weder entgeltlich noch unentgeltlich Getränke und Essen an die Besucher abzugeben.

Standaufbau und Standabbau

Der TN ist verpflichtet den Standaufbau und Standabbau in den angegebenen Zeiten abzuschließen. Die Zeiten werden nach Zahlung in der Teilnahmebestätigung mitgeteilt.

Betrieb des Standes

Der TN ist verpflichtet den Stand während der angegebenen Öffnungszeiten zu besetzen und zu bewirtschaften. Die Reinigung des Standes auf der gesamten Länge obliegt dem TN. Der VN entsorgt den Müll.

Standnutzung

Der VA ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der angegebenen Waren bzw. Dienstleistungen zweckmäßig nutzt. Der TN hat für die Einhaltung aller für sein Waren- bzw. Dienstleistungsangebot geltenden Richtlinien und Gesetze zu sorgen. Wird dem VA ein Verstoß bekannt, kann der VA den Platz auf Kosten des TN räumen lassen.

Behörden & Ämter

Es wird ausdrücklich auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, die Hygienevorschriften und der steuerlichen und gewerberechtlichen Vorschriften des Bundes, Baden-Württemberg und der Stadt Offenburg hingewiesen. Dem TN ist bekannt, dass verschiedene Behörden, wie das Jugendamt, Finanzamt, Zoll, Polizei, Gesundheitsamt und Ordnungsamt, angemeldete und unangemeldete, sowie erkennbare und verdeckte Kontrollen machen können und werden.

Ausstellerausweise

Jeder Stand bekommt eine festgelegte Anzahl von Ausstellerausweisen in Verbindung mit Armbändern, die der Teilnehmer während des Verlaufes der Veranstaltung mit sich zu führen hat. Diese sind nicht übertragbar und veräußerbar. Eine Zuwiderhandlung hat den sofortigen Ausschluss des TN von dem weiteren Verlauf der Veranstaltung zur Folge. Der Stand wird auf Kosten des TN geräumt. Weitere benötigte Ausweise müssen beim VA beantragt werden. Die Kosten hierfür betragen 20,00 € / Ausweis. Pro Künstlerausweis, gibt es ein Helferausweis.

Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der VA ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Diese gilt für die Auf- und Abbauzeiten und während der Öffnungszeiten.

Versicherung

Der TN ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

Foto, Film, Ton

Das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen ist auf dem Veranstaltungsgelände nur den vom VA zugelassenen Personen gestattet. Der VA hat das Recht zu Fotografieren und zu Filmen. Der TN tritt alle Rechte an den VA, die sich aus dem Fotografieren und Filmen seines Standes, seiner Person, seiner Mitarbeiter, Kunden, Waren und Dienstleistungen ergeben, ab. Es bedarf keiner weiteren Zustimmung zur Verwendung von Bildern, Ton und Filmen, die im Rahmen der Veranstaltung von befugten Personen erstellt wurden.

Haftung

Der VA übernimmt keinerlei Haftung für Schäden und Folgeschäden an den Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung.

Verjährung

Ansprüche des TN an den VA verjähren nach 6 Monaten, beginnend nach dem Ende der Veranstaltung und zwar dann, wenn der Anspruch entstanden ist und der TN von dem Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen konnte.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Offenburg. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Steuern

Der TN ist dazu verpflichtet, seine Erträge die an der Messe generiert werden zu Versteuern und bei den jeweiligen Ämtern offen zu legen. Bei nicht Einhaltung ist der TN selber Verantwortlich. Jeder TN muss ein angemeldetes Gewerbe haben. Bei nicht Einhaltung wird der VN Fristlos von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Behandlungsverbote

Kunden, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, dürfen nicht behandelt werden. Kunden, die unter 18 Jahre alt sind (ab 16 Jahren) dürfen nur nach Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter behandelt werden. Es ist zwingend erforderlich, dass diese persönlich anwesend sein werden. Bei nicht Einhaltung ist der VA nicht haftbar. Jegliche Verantwortung übernimmt der TN. Der TN entscheidet nach eigenem Ermessen, ob er die Arbeit an dem Kunden durchführt. Der VN kann diesbezüglich nicht haftbar gemacht werden.

Gebührenverzeichnis

Die Standgebühren werden wie folgt berechnet:

Standgebühr für Tätowierer/Künstler (inklusive MwSt):

Einzelstand mit einem Tätowierer: 450,00€

Einzelstand mit zwei Tätowierern: 600,00€

Doppelstand mit zwei Tätowierer: 900,00€

Doppelstand mit drei Tätowierer: 1050,00€

Dreierstand mit vier Tätowierern: 1500,00€

Dreierstand mit fünf Tätowierern: 1650,00€

Standgebühr für Verkäufer:

Pro lfd. Meter 100,00€. exklusiv MwSt

Sonstiges

Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese schriftlich vorliegen und von dem Veranstalter bestätigt worden sind.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Irrtum und Änderungen vorbehalten. Stand: 02.12.2016

HYGIENEPLAN ZUM TÄTOWIEREN

TATTOO AND ART SHOW LÖRRACH | 23. - 24. SEPT. 2017

Veranstalter

DeLaVega ent. GbR, Hauptstraße 30, 79591 Eimeldingen

Inhaber: Filippo Rotolo, Gino Rotolo, Davide Rotolo, Fabio Rotolo

Prolog

Dieser Hygieneplan regelt den Arbeitsablauf und soll eine fachgerechte Hilfestellung sowohl für den Kunden und dem Tätowierern im Rahmen der Tattoo and Art Show Lörrach geben.

Die hierin enthaltenen, detaillierten Richtlinien sind eine praktikable Anleitung zum richtigen Umgang, um einen optimalen Kunden- und Eigenschutz zu gewährleisten. Herstellerangaben von Desinfektionsmitteln sollten Beachtung finden.

Es werden auf die Richtlinien der UETA und der Hygiene- Verordnung des Landes Baden-Württemberg verwiesen sowie auf die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Ihre De La Vega entertainment GbR



DeLaVega
ENTERTAINMENT

Inhaltsangabe

1. Vorwort
 - 1.1. Gesundheitsrisiken/ Infektionen
 - 1.2. Allergische Reaktionen

2. Richtlinien
 - 2.1. Qualifikationsanforderungen an Tätowierer / Ausbildung
 - 2.2. Persönliche Hygiene
 - 2.3. Nachsorge einer Tätowierung
 - 2.4. Verletzung durch gebrauchte Nadeln
 - 2.5. Voraussetzungen des Kunden / körperliche Voraussetzungen
 - 2.6. Information und Einverständnis

3. Einrichtung
 - 3.1. Arbeitsbereiche
 - 3.2. Nadelabwurfbehälter
 - 3.3. Abfall

4. Equipment
 - 4.1. Tätowiermaschine
 - 4.2. Materialien und Geräte
 - 4.3. Farben
 - 4.4. Gleitmittel, Rasierer, Spatel und Tücher

5. Desinfektionsverfahren
 - 5.1. Handdesinfektion
 - 5.2. Fläche (Arbeitsbereich) Reinigung

1. Vorwort

Unter Tätowieren versteht man das künstliche Einbringen von Farbstoffpigmenten mittels Nadeln in die Lederhaut (Corium). Dieser Anteil der Haut liegt zwischen der Epidermis und der Subkutis, ist über das Stratum papillare eng mit der Oberhaut verbunden und enthält u.a. kleine und größere Blutgefäße. (Quelle: U.E.T.A. e.V.)

1.1 Gesundheitsrisiken/ Infektionen

Es ist i.d.R. davon auszugehen, dass die beim Tätowieren genutzten Nadeln mit der Blutbahn in Berührung kommen, woraus sich ein Infektionsrisiko für blutübertragbare Erkrankungen wie HIV, Hepatitis B und C ergibt. Je nach Ausdehnung des Tattoos entsteht eine mehr oder weniger große oberflächliche Hautwunde, sodass auch bakterielle Infektionen möglich sind.

1.2 Allergische Reaktionen

Neben infektiösen Komplikationen können in äußerst seltenen Einzelfällen allergische Reaktionen durch die eingebrachten Farben auftreten. Hierzu gibt es in der Literatur keine belastbaren Daten, die ein konkretes Risiko abschätzen lassen.

2. Richtlinien

2.1 Qualifikationsanforderungen an Tätowierer / Ausbildung

Personen, die Tätowiervorgänge vornehmen, müssen:

- die Technik des Tätowierens beherrschen,
- die Risiken kennen und Maßnahmen zu deren Beherrschung einhalten sowie bei besonderen Risiken einen Tätowierwunsch ggfs. ablehnen.

Sie müssen über Grundkenntnisse in folgenden Bereichen verfügen:

- allgemeine und spezielle Mikrobiologie, Keimquellen und Übertragungswege, Erreger von Haut- und Wundinfektionen, blutübertragbare Viren (insbesondere Hepatitis B und C sowie HIV),
- allgemeine Hygiene (Keimquellen, Keimübertragungswege, Möglichkeiten und Methoden zur Unterbrechung von Keimübertragungen),
- spezielle Hygiene (Reinigung, Desinfektion und Sterilisation, Aufbereitung von für die Keimübertragung relevanten Instrumenten, Handdesinfektion, Hautdesinfektion, Flächendesinfektion, Schutz vor Rekontamination, Umgang mit sterilen Materialien, Anforderungen an Wasser, Umgang mit Einwegmaterialien, Abfallbeseitigung)
- Maßnahmen des Personalschutzes (Einweghandschuhe, Schutzkleidung Handreinigung und Handdesinfektion, Arbeitskleidung, Verhinderung einer Umgebungskontamination)

2.2 Persönliche Hygiene

Tätowierungen sind grundsätzlich nur mit Einweghandschuhen (unsteril /puderfrei/CE-gekennzeichnet gem. EN 455 1-4) vorzunehmen. Es dürfen nur Gegenstände berührt werden, die für den Tätowiervorgang selbst notwendig sind und wie vorher beschrieben dafür entsprechend vorbereitet wurden.

2.3 Nachsorge einer Tätowierung

Durch mangelnde Pflege, starke Sonneneinstrahlung oder zu starke Belastung oder Reizung der betroffenen Hautpartie können Probleme beim Abheilen entstehen. Der Tätowierer muss dem Kunden mündlich und/oder schriftlich Hinweise zur Nachbehandlung geben. Oberstes Prinzip der Nachsorge muss es sein eine möglichst schnelle komplikationsfreie Wundheilung zu ermöglichen. Das Tattoo muss in jedem Fall vor einer Verunreinigung geschützt werden. Sollte es trotz aller Vorsorgemaßnahmen im Heilungsprozess zu starken und anhaltenden Schwellungen, Rötungen oder Bläschenbildung kommen, ist eine medizinische Abklärung anzuraten.

2.4 Verletzungen durch gebrauchte Nadeln

Im Falle einer Verletzung des Tätowierers durch gebrauchte Nadeln, sollte man atraumatisch gegen den Blutfluss mit wenig Druck gestrichen werden. Im Anschluss daran ist sie mit einem geeigneten alkoholischen Desinfektionsmittel großzügig zu behandeln. Das Aufsuchen eines Arztes ist dringend zu empfehlen.

2.5 Voraussetzungen des Kunden / körperliche Voraussetzungen

Wer sich auf einer Convention tätowieren lassen möchte, muss volljährig sein. Personen, die unter dem Einfluss von Medikamenten, Drogen oder Alkohol stehen, werden nicht tätowiert. Frauen in der Schwangerschaft dürfen ebenfalls nicht tätowiert werden. Die Tätowierung von Muttermalen und Leberflecken ist nicht gestattet.

2.6 Information und Einverständnis

Jeder, der sich tätowieren lassen will, wird im Vorhinein in mündlicher und/oder schriftlicher Form auf mögliche Risiken hingewiesen. Dringend empfehlenswert ist eine vom Kunden unterschriebene Einverständniserklärung.

3. Einrichtung

3.1 Arbeitsbereiche

Im Arbeitsbereich sind Essen und Trinken untersagt. Rauchen und das Mitführen von Tieren sind im Arbeitsbereich nicht gestattet.

Der Arbeitsbereich muss leicht zu reinigen, gut belüftbar und ausreichend beleuchtet sein. Die Arbeitsflächen müssen glatt und wasserabweisend bzw. leicht abzuwischen und desinfizierbar sein.

Auf den Arbeitsfläche sollten Einweg-Unterlagen (z.B.: Folie oder Papiertücher) verwendet werden. Diese müssen nach jedem Kunden gewechselt werden. Die Einrichtungsgegenstände (Tätowierstuhl/ -liege, Arbeitsstuhl/ -hocker) müssen glatte, leicht zu reinigende und desinfizierbare Oberflächen besitzen. Ggfs. sind flüssigkeitsabweisende bzw. flüssigkeitsundurchlässige Einwegbezüge für Tätowierstuhl bzw. -liege und Arbeitsstuhl bzw. -hocker zu verwenden.

3.2 Nadelabwurfbehälter

Zur Entsorgung benutzter Nadeln werden handelsübliche Nadelabwurfbehälter verwendet. Diese bleiben verschlossen und werden entsorgt sobald diese voll sind.

3.3 Abfall

Zur Abfallentsorgung müssen Müllbeutel verwendet werden. Papierhandtücher, Farbkappen, Spatel und jeglicher Abfall, der während des Tätowiervorgangs entsteht, muss sofort in einen bereitstehenden Abfallbehälter entsorgt werden. Wir stellen diese zur Verfügung.

4. Equipment

Als Desinfektionsmittel sind nur solche mit erwiesener Wirksamkeit zu verwenden. Diese liegt dann in jedem Falle vor, wenn eine entsprechende Zertifizierung/Listung beim VAH erfolgt ist.

4.1 Tätowiermaschinen

Tätowiermaschinen und Clipcord müssen für jeden Kunden frisch eingetütet werden. Dazu können z.B. Gefrierbeutel und Frischhaltefolie verwendet werden. Nach dem Tätowieren müssen die Folien entfernt und die Maschine gereinigt und mit einem geeigneten Desinfektionsmittel desinfiziert werden. Dazu müssen die Geräte spannungsfrei sein.

4.2 Materialien und Geräte

- Für den Personenschutz sind Einweghandschuhe (unsteril) in ausreichender Menge vorrätig zu halten.
- Es müssen geeignete Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis vorrätig gehalten werden.
- Für die Handdesinfektion vor dem Tätowiervorgang sind alkoholische Hautdesinfektionsmittel anzuwenden. (Hinweis: Hierbei handelt es sich um die Anwendung eines zugelassenen Arzneimittels, insofern sind die Herstellervorschriften strikt zu beachten. Diese Desinfektionsmittel dürfen nicht verdünnt werden).
- Einweg-Reinigungstücher zur Reinigung des Arbeitsumfeldes (Arbeitstisch, Tätowierstuhl/ -liege, Arbeitsstuhl/ -hocker). Hierfür können ggfs. Einwegpapierhandtücher verwendet werden.
- Alkoholisches Flächendesinfektionsmittel für die Desinfektion von kleinflächigem Inventar/Geräte.
- Flächendesinfektionsmittel für den Fußboden und hierfür geeignete Wischtücher
- Einweg-Tätowiernadeln
- Einweg-Nadelhalter/Griffstücke

4.3 Farben

Die Farbflaschen müssen immer geschlossen und vor Staub geschützt aufbewahrt werden, sodass keine Mikroorganismen den Inhalt verunreinigen können. Die Farben müssen der aktuellen Tätowiermittel-Verordnung (TätoV - BGBl. I S. 2215) entsprechen. Das Etikett auf der Farbe hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Angabe „Mittel zum Tätowieren“ oder „Tätowierfarbe“ oder „Tattoo Colour“
- eine Chargen Nummer
- Angabe des Herstellers
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Haltbarkeit nach dem Öffnen
- Angaben der Inhaltsstoffe

4.4 Gleitmittel , Rasierer, Spatel, Farbkappen und Tücher

Gleitmittel, Rasierer, Farbkappen und Spatel sollten außerhalb des Arbeitsbereiches in verschlossenen Behältern aufbewahrt werden. Rasierer, Farbkappen und Spatel werden aus ihren Behältern mit unbenutzten Handschuhen entnommen und nach einmaliger Verwendung im Abfall entsorgt. Das Gleitmittel darf nur mit einem unbenutzten Spatel entnommen werden. Nach der Entnahme wird der Behälter sofort wieder verschlossen werden. Es sollten nur puderfreie Handschuhe zur Anwendung kommen. Handelsübliche Einwegpapiertücher, die beim Tätowieren verwendet werden, müssen verpackt und außerhalb des Arbeitsbereichs gelagert werden. Es sollten immer so viele Tücher im Arbeitsbereich vorhanden sein, wie für den gerade zu behandelnden Kunden gebraucht werden. Die benutzten Tücher werden noch während des Tätowiervorganges im bereitstehenden Abfallbehälter entsorgt. Sofern während des Tätowiervorganges Flaschen (Farben, Desinfektionsmittel) benutzt werden, sind geeignete Maßnahmen erforderlich, um eine Kontamination zu verhindern (z.B. vorheriger Handschuhwechsel, eintüten). Es dürfen keine schon benutzten Farbkappen nachgefüllt werden. Bei Bedarf sollte eine neue Kappe verwendet werden.

5. Desinfektionsverfahren. (Bei der Anwendung von Desinfektionsmittel sind die Herstellerangaben strikt einzuhalten.)

5.1 Handdesinfektion

Erreger von Infektionen werden häufig mit den Händen übertragen, deshalb soll ein Handkontakt auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Durch die hygienische Handdesinfektion sollen diejenigen Keime unschädlich gemacht werden, die durch Kontakt mit mikrobiell kontaminierten Objekten u.ä. auf die Oberfläche der Haut gelangt sind. Die Handdesinfektion gehört zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionen. Beachte: Händewaschen führt häufiger zu Hautirritationen als ordnungsgemäß durchgeführte Händedesinfektion. Bei besonderer Infektions- oder Kontaminationsgefahr, insbesondere beim Umgang mit Ausscheidungen von Kunden oder Gegenständen, die mit Blut oder Auswurf kontaminiert sind, sind die Hände vor dem direkten Kontakt mit diesen Stoffen durch Einmalhandschuhe zu schützen. Kontaminierte Hände dürfen erst nach der Waschung und Trocknung Desinfiziert werden. Eine hygienische Händedesinfektion ist notwendig z.B.

- Nach Kontakt mit Blut, Sekreten oder Exkreten
- Vor Kontakt mit Kunden bzw. Kontakt mit dem Bereich der Eintrittsstellen der Tätowiernadeln
- Nach Kontakt mit kontaminierten Flächen oder Gegenständen
- Nach Ablegen von Schutzhandschuhen

5.2 Fläche (Arbeitsbereich) Reinigung:

Arbeitsfläche, Behandlungsliege, Stühle müssen nach jedem Arbeitstag gründlich gereinigt werden. Flächen, die unter Umständen in direkten oder indirekten Kontakt mit Blut des Kunden gekommen sein könnten, müssen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel behandelt werden (geeignet sind Flächendesinfektionsmittel mit geprüfter HBV-, HCV-, HIV-Wirksamkeit). Die zu desinfizierende Oberfläche wird mit einem Scheuertuch, Schwamm o.ä., die mit der Gebrauchsverdünnung des Desinfektionsmittels getränkt wurden, unter leichtem Druck abgerieben. An den Oberflächen haftende Verunreinigungen sollen dabei im Desinfektionsmittel dispergiert werden. Es genügt nicht, das Desinfektionsmittel nur auf die Oberfläche aufzusprühen. Es muss Aufgetragen werden. Auf der mit dem Desinfektionsmittel behandelten Fläche soll zunächst ein Flüssigkeitsfilm verbleiben. Es ist nicht zulässig, die behandelte Oberfläche kurze Zeit nach dem Auftragen des Desinfektionsmittels trocken zu reiben. Die Fläche gilt erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Einwirkzeit des Mittels als desinfiziert.

Die Hände sind vor einem Kontakt mit dem Desinfektionsmittel zu schützen.

Zur Desinfektion sollen nur Mittel benutzt werden, die in der Desinfektionsmittelliste des VHA (Verbund für angewandte Hygiene www.vah-online.de) gelistet sind.

6. Piercings

6.1 Vorwort

Beim Piercen werden mit scharfen Instrumenten durch Haut oder Schleimhaut Kanäle gestochen, in die dann Schmuckstücke eingesetzt werden. Dabei wird die Haut notwendigerweise immer verletzt. Es kann zum Austreten von klarem Blutserum, oder auch von rotem Blut kommen. In jedem Fall haben aber die Durchstech-Instrumente (z.B. Venenkatheter mit Trocar) Kontakt mit der Gewebsflüssigkeit der Haut und des Unterhautgewebes. Diese Flüssigkeiten können Krankheitserreger enthalten, insbesondere Viren, die für Erkrankungen wie AIDS und Hepatitis verantwortlich sind. Häufig weiß ein Kunde nichts davon, dass diese Erreger in seinem Körper vorhanden sind.

Bei korrekter Anwendung der folgenden Hygieneregeln wird das Risiko einer Übertragung von Krankheitserregern zwischen den einzelnen Kunden und dem Piercer wie auch auf die folgenden Kunden weitgehend reduziert. Das sichtbare Einhalten dieser Hygieneregeln fördert das Vertrauen der Kundschaft, dient damit auch der Werbung für ein Piercing-Studio und verbessert die rechtliche Lage bei eventuellen Schadenersatzklagen. Nicht zuletzt kann eine Missachtung der Infektionshygiene-Verordnung ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen.

6.2 Arbeitsbereich

Der Piercing-Arbeitsplatz ist deutlich vom übrigen Teil des Raumes zu trennen. In diesem abgegrenzten Arbeitsbereich dürfen nur diejenigen Möbel und Ausrüstungsgegenstände vorhanden sein, die beim Piercen unbedingt erforderlich sind. Eine Lagerung von Materialien muss so weit außerhalb des Arbeitsplatzes erfolgen, dass diese Materialien nicht von Spritzkontamination erreicht werden und dass die Materialvorratsbehältnisse bei der Reinigung bzw. Flächendesinfektion nicht im Wege stehen. Am Piercing-Arbeitsplatz sollten sich während des Piercens nur der Piercer und der Kunde aufhalten. Zuschauer sollten nach Möglichkeit durch eine Barriere auf mindestens 1 Meter Abstand gehalten werden. Alle Oberflächen einschließlich des Bodenbelags müssen einer Wischdesinfektion zugänglich und gegenüber Desinfektionsmitteln widerstandsfähig sein.

Getränke, Aschenbecher, Zeitungen usw. sind nicht gestattet.

In der Nähe des Arbeitsplatzes sind ein Seifenspender, Desinfektionsmittelspender und Einmalhandtüchern erforderlich.

6.3 Abfallentsorgung

(z.B. Kanülen, Einmalrasierer, Rasierklingen, die Trocare in den Venenkathetern) müssen sofort nach der Benutzung (also gleich im nächsten Arbeitsschritt) in einen bruch- und durchstichsicheren Plastikbehälter abgelegt werden. Dadurch sollen Verletzungen des Piercers mit Körpersekreten seines Kunden vermieden werden. Diese Behälter sollten am Arbeitsplatz in Armesreichweite stehen. Nach der Arbeit sind die Behälter zu verschrauben und kindersicher aufzubewahren. Volle Behälter können fest verschraubt entsorgt werden. Zur Aufnahme der während des Piercens anfallenden sonstigen Abfälle (außer den scharfen Einmalgeräten) ist ein gut zu reinigender Abfalleimer mit Deckel direkt am Arbeitsplatz erforderlich. Der Deckel ist immer geschlossen zu halten und muss per Fuß geöffnet werden können, um den jeweiligen Abfall sofort aufnehmen zu können. Abfalleimer, die per Hand geöffnet werden müssen, sind nicht statthaft, da beim Abfallabwurf der Handschuh leicht mit dem Deckel in Berührung kommt und eine Desinfektion und Reinigung des Abfalleimers nach jedem Piercing sehr aufwendig ist.

6.4 Behandlungsverbote

Kunden, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, dürfen nicht behandelt werden. Kunden, die unter 18 Jahre alt sind, dürfen nur nach Einwilligung ihrer Eltern behandelt werden. Dies gilt für Tätowierungen sowie Piercings.

6.5 Vor- und Nachbehandlung

Vor Beginn der Arbeit am Kunden ist die Haut an der zu piercenden Stelle großflächig mit Seifenlösung zu reinigen, anschließend zu desinfizieren. Sollten bei Kunden stärkere Hautentzündungen, allergische Reaktionen oder andere Nebenwirkungen auftreten, wenden Sie sich umgehend an einen Arzt. Das gleiche gilt, wenn Sie selbst sich mit einem bereits gebrauchten scharfen Gegenstand verletzen oder wenn auf andere Weise Blut oder Serum des Kunden bei Ihnen in eine Wunde oder auf eine Schleimhaut gelangt.

6.6 Instrumentenaufbereitung und Aufbereitung der Schmuckstücke

Die Desinfektion dient nicht nur einer ersten Keimverminderung, sie ist auch wichtig zum Schutz des Behandlers, um die Gefahr, sich bei den weiteren Aufbereitungshandlungen zu infizieren, möglichst gering zu halten. Daher sofort nach der Benutzung Einlegen aller oben genannten Instrumente und Geräte ohne weitere Manipulation in eine abdeckbare Schale mit Desinfektionsmittel (siehe oben), die an jedem Arbeitsplatz in Armesreichweite stehen sollte. Erst nach ausreichend langer Desinfektion können weitere Manipulationen (wie z.B. einlegen der Geräte in einen Transportbehälter zur weiteren Aufbereitung an einem anderen Arbeitsplatz) durchgeführt werden. Als Mindestmaßnahme können die gebrauchten Geräte und Instrumente zunächst in Desinfektionslösung eingelegt werden, um dann am Ende des Arbeitstages insgesamt gereinigt zu werden.

1. Reinigung:

z. B. in einem Ultraschallgerät oder mit Spülmittel und Bürste. Damit sollen etwa noch anhaftende Verunreinigungen entfernt werden. Anschließend Abspülen unter fließendem Wasser zur Entfernung von Rückständen des Reinigungsmittels.

2. Sterilisation:

Die Sterilisation sollte vorzugsweise in einem Verfahren mit gespanntem Dampf erfolgen, in einem so genannten Autoklaven. Dieses Verfahren ist energiesparend und material-schonend. Für Metallgeräte sind auch trockene Hitzesterilisatoren mit entsprechend höherer Temperatur zulässig.

Nach DIN 58 946 sind die Sterilisatoren mindestens halbjährlich mit Bioindikatoren zu überprüfen. Die Dokumentation der Prüfung ist aufzubewahren.

Zur sicheren Handhabung und Lagerung der sterilisierten Instrumente ist ein einzelnes Einschweißen in Sterilisations-Hüllen sehr zu empfehlen. Spitze Instrumente müssen z.B. mit Einmaltupfern oder Mullkompressen am Durchstechen der Sterilisations-Hüllen gehindert werden. Falls Metallkästen zur Aufbewahrung unverpackter steriler Instrumente benutzt werden, müssen die Instrumente in diesen Kästen in den Sterilisator gegeben und zusammen sterilisiert werden. Dabei müssen die Kästen (z.B. durch Sterilisationsklebeband) versiegelt sein. Da die

Behälter nach dem Öffnen nicht mehr steril sind, sollten in einem solchen Metallkästen nur so viele Instrumente sterilisiert werden, wie an einem Kunden in einer Sitzung benötigt werden. Anderenfalls ist eine Einzelverpackung notwendig. Geräte aus einem einmal geöffneten Behälter müssen vor Verwendung an einem weiteren Kunden erneut sterilisiert werden.

Auf der Sterilisationshülle bzw. dem versiegelten Metallkasten muss das Sterilisationsdatum vermerkt werden. Jeder Sterilisationsvorgang muss durch Beifügen eines Behandlungsindikators (Papierstreifen mit Farbumschlag) oder von Chemioindikatoren, die die Sterilisation anzeigen, markiert sein. In den Sterilisationsplastikbeuteln bzw. in den versiegelten sterilen Metallkästen können die sterilen Instrumente gelagert oder transportiert werden. Sie können dann unter den Augen des Kunden zum Entnehmen der Instrumente geöffnet werden.

Es wird auf die Vorlage des Gesundheitsamtes Bremen hingewiesen. (Wiesbaden 2002)
Quelle: www.wiesbaden.de/vv/medien/merk/53/Hygienerregeln_fuer_das_Piercen.pdf

Salvatorische Klausel

Die Hygienerichtlinien sind zwingend einzuhalten. Bei Nichtbeachtung droht sofortiger Ausschluss der Veranstaltung und ggf. rechtliche Konsequenzen. Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinien unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Irrtum und Änderungen vorbehalten. Stand: 04.07.2016